

Fachschaft der Technischen Fakultät Erlangen e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: Fachschaft der Technischen Fakultät Erlangen, nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Erlangen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.Oktober und endet am 30.September des darauf folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Studierenden an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, insbesondere die der Studiengänge der Technischen Fakultät.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Vereinsarbeit erfolgt auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - (a) Organisatorische Hilfestellung und Beratung von Studierenden.
 - (b) Interesse für die Belange der Studierenden in der Öffentlichkeit wecken.
 - (c) Förderung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen, sowie nationaler und internationaler Begegnungen unter Studierenden.
 - (d) Förderung des gegenseitigen Verständnisses, sowie einer gegenseitigen Bereitschaft zur Hilfe unter Studierenden.
 - (e) Das Bereitstellen von Lehr- und Arbeitsmitteln

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.

- (2) Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- (5) Änderungen des Vereinszwecks sind nur im Rahmen des § 3 Abs. 1 zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können immatrikulierte Studierende der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennen und fördern wollen. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) Förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke als berechtigt anerkennt und fördern will. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrenmitglied kann werden, wer sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt hat. Das Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Alumnus kann jede natürliche Person werden, die ordentliches oder förderndes Mitglied ist oder war. Der Alumnus kann durch die Mitgliederversammlung auf Antrag ernannt werden. Die Entscheidung wird dem Kandidaten schriftlich durch den Vorstand an die vom Kandidaten letzte schriftlich bekannt gegebene Adresse mitgeteilt. Er hat zwei Monate Zeit diese anzunehmen oder abzulehnen. Meldet er sich innerhalb dieser Frist nicht endet eine eventuell bestehende Vereinsmitgliedschaft. Als Alumnus erlischt eine bisherige ordentliche oder fördernde Mitgliedschaft. Der Status kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung wieder aufgehoben werden.
- (6) Die Mitgliedschaft endet:
 - (a) Mit dem Tod
 - (b) Durch freiwilligen Austritt

- (c) Durch Ausschluss aus dem Verein
 - (d) Durch Streichung aus der Mitgliederliste
- (7) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und erfolgt vier Wochen nach Zustellung der zweiten Mahnung, es wird hierzu die letzte schriftlich bekannt gegebene Adresse verwendet.
- (9) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (10) Wird einem Mitglied ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen angelastet, kann der Vorstand den Betroffenen von der ordentlichen Vereinsarbeit mit sofortiger Wirkung ausschließen, bis die Mitgliederversammlung über den Vereinsausschluss entscheidet.
- (11) Die ordentliche Mitgliedschaft endet auch zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres, wenn die Voraussetzung nach Absatz 1 entfällt. Die ordentliche Mitgliedschaft kann dann durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in eine fördernde Mitgliedschaft oder nach §4 Abs.5 in eine Alumnus-Mitgliedschaft umgewandelt werden.
- (12) Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Er wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

§ 5 Spenden

- (1) Zusätzliche Zuwendungen (Spenden) können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- (a) Der Vorstand
 - (b) Die Mitgliederversammlung
 - (c) Die Ausschüsse

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle ordentlichen Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Geschäftsjahr statt und sollte nach Möglichkeit zu Beginn des Geschäftsjahres stattfinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich (Brief, Fax, E-Mail). Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (3) Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung noch in derselben beschlossen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands geleitet. Bei dessen Abwesenheit wird er von einem anwesenden Vorstandsmitglied vertreten. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Bei der Beschlussfassung entscheidet im Allgemeinen die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen; wenn mindestens ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (7) Bei der Ausübung des Stimmrechts ist die Vertretung zulässig, sofern der Vertreter eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vor der Abstimmung vorlegt. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Vertretene Mitglieder gelten als erschienen.
- (8) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen; dabei müssen der Zweck und die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen innerhalb eines Monats nicht nach, so kann

jedes ordentliche Mitglied die Mitgliederversammlung unter Angabe dieses Grundes und Mitteilung der Tagesordnung selbst einberufen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder bindend. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt den schriftlichen Jahresbericht sowie den Rechnungsabschluss und den Prüfbericht des Revisors entgegen und entlastet den Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder den Vorstand. Jedes ordentliche Mitglied kann dem Versammlungsleiter sich selbst oder ein anderes ordentliches Mitglied zur Wahl vorschlagen. Die Wahl findet geheim mit Stimmzetteln statt. Jedes ordentliche Mitglied hat drei Stimmen. Einem einzelnen Kandidaten können maximal drei Stimmen gegeben werden. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie abweichend von Abs. 3 die Mehrheit der Stimmen aller ordentlichen Vereinsmitglieder. Die Abwahl findet schriftlich und geheim statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- (6) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Revisor und seinen Stellvertreter, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um Buchführung, Rechnungsabschluss und Jahresbericht zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Revisor hat Zugang zu allen für seine Arbeit notwendigen Geschäftsunterlagen des Vereines.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere:
 - (a) Die Beitragsordnung
 - (b) Befreiung von Beitragszahlungen
 - (c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (d) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
 - (e) Rechtshandlungen mit einem Geschäftswert zu Lasten des Vereins von über 5.000,- EUR
 - (f) Änderung der Satzung
 - (g) Auflösung des Vereins
- (8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu bestimmen ist, und dem Vorsitzenden

des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch ein anwesendes Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Die Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins und natürliche Personen sein. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und einen Kassenwart. Die weitere Ressort- und Aufgabenverteilung ist in einer Geschäftsordnung festzuhalten. Die Mitglieder sind über die Verteilung der Aufgaben zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (5) Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder mit der Durchführung bestimmter Aufgaben betrauen.
- (6) Zur Quittung von Zahlungen genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes oder einer/eines vom Vorstand Beauftragten.
- (7) Im Innenverhältnis ist die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (8) Jedes Vorstandsmitglied ist unter Berücksichtigung der Vorstandsbeschlüsse zu Rechtshandlungen bis zu einem Geschäftswert zu Lasten des Vereins von 500,- EUR berechtigt. Rechtshandlungen, deren Geschäftswert darüber liegen, bedürfen jeweils der ausdrücklichen Zustimmung aller Vorstandsmitglieder in schriftlicher Form.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch diese Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- (c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und die Erstellung des Jahresberichtes.
- (d) Aufnahme von Mitgliedern und Mitwirkung bei deren Ausschluss.
- (e) Die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- (f) Berufung von Ausschüssen

§ 11 Fakultative Organe

- (1) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Der Ausschuss ist bei Gründung mit einer Kompetenzordnung zu versehen. Diese enthält Zweck, Ziele, Rechte und Pflichten sowie das dem Ausschuss zur Verfügung stehenden Budget. Die Kompetenzordnung bedarf eines Vorstandsbeschlusses mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Ausschuss hat einen Sprecher zu bestimmen. Der Ausschusssprecher hat regelmäßig dem Vorstand über die Arbeit des Ausschusses zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vom Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Verein Alumni Technische Fakultät Erlangen e.V. zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zur Verfügung zu stellen hat.

§ 13 Gültigkeit der Satzung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch der Bestand der übrigen Satzung nicht berührt.
- (2) Ungültige Bestimmungen oder Bestimmungen, die auf Anträgen einer Behörde oder eines Gerichts zu ändern sind, kann der Vorstand ohne Einbeziehung der Mitgliederversammlung durch gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung am nächsten kommen. Hilfsweise gilt die gesetzliche Bestimmung.
- (3) Die Mitglieder sind darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung wird im Rahmen der Gründungsversammlung am Dienstag, den 01. Mai 2007, beschlossen.
- (2) Letzte Änderung durch die Mitgliederversammlung vom 15.01.2013
- (3) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (4) Der Verein strebt unmittelbar nach Gründung die Eintragung ins Vereinsregister und die Anerkennung der Gemeinnützigkeit an.